

Regeln der Drogenfreien Wohngemeinschaften

Die Drogenfreie Wohngemeinschaft ist eine Eingliederungshilfe gemäß §113 SGB XII. Sie unterliegt daher bestimmten Regeln, die im Folgenden formuliert werden und zu deren Einhaltung der Bewohner/die Bewohnerin der Wohngemeinschaft sich mit seiner/ihrer Unterschrift verpflichtet.

Abstinenz

1. In den Drogenfreien Wohngemeinschaften sind der Besitz sowie der Konsum von illegalen Substanzen, Alkohol und nicht verordneten verschreibungspflichtigen Medikamenten verboten. Die Abstinenz muss verpflichtend durch Urin- und Atemalkoholkontrollen nachgewiesen werden. Ein Fernbleiben der Kontrolle wird als Rückfall gewertet.
2. Um den Schutzraum zu gewährleisten, muss im Falle einer Rückfälligkeit der Wohnungsschlüssel abgegeben werden, bis ein negativer Test nachgewiesen werden kann. Bei Alkoholkonsum ist der Schlüssel für 2 Tage abzugeben.

Gewaltverbot

3. Provokation, Androhung und Anwendung von physischer und psychischer Gewalt sind verboten und ziehen die fristlose Kündigung nach sich. Dies gilt auch für den Besitz von Waffen.

Besuch/Abwesenheit

4. Der Empfang von Besuch muss vorab mit den Mitbewohnern abgesprochen werden. Besucher verpflichten sich ebenfalls, sich an die oben genannten Regeln zu halten.
5. Plant der Bewohner/die Bewohnerin eine Abwesenheit, die über 3 Tage hinausgeht, ist dies vorab mit dem ABW abzusprechen. Nach der Rückkehr ist die Abstinenz unaufgefordert beim ABW nachzuweisen.

Mitwirkungspflicht

6. Der Bewohner/die Bewohnerin verpflichtet sich zur Mitwirkung. Diese umfasst:
 - Verlässliche Mitarbeit bei der Beantragung unserer Hilfe und weiteren behördlichen Angelegenheiten
 - Teilnahme an Einzelgesprächen und WG-Sitzungen
 - Bereitschaft zur Teilnahme an den ABW - Freizeitangeboten
 - Eigenverantwortlicher Erhalt der geregelten Tagesstruktur
 - Planung und Umsetzung einer realistischen beruflichen Perspektive
 - Inanspruchnahme medizinischer Maßnahmen
 - Teilnahme an einer ambulanten Suchtnachsorge (vor Einzug Termin vereinbaren)
 - Erhalt von Ordnung und Sauberkeit in allen WG-Räumen
 - Verantwortungsbewusstsein für das Gelingen des Zusammenlebens in der WG
7. Wenn der Bewohner/die Bewohnerin seiner/ihrer Mitwirkungspflicht wiederholt nicht nachkommt, ist die Grundlage der Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet und folglich kann die Kündigung ausgesprochen werden.

Wohnung

8. Ein achtsamer Umgang mit den Wohn- und Gemeinschaftsräumen wird vorausgesetzt. In den Gemeinschaftsräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Entstandene Schäden sind umgehend beim ABW zu melden. Vor Einzug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um selbst verursachte Schäden abdecken zu können.
9. Geplante Auszüge sind 1 Monat vorher mit dem ABW abzusprechen.